



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

- 11. Saarländischer Vergabetag am 27. Oktober 2026 -

Norbert Portz, Leiter Vergabedezernat, Deutscher Städte- und Gemeindebund a. D.;
Ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer Bund



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► A. I. Investitionsrückstand in Kommunen 2026 laut KfW/Difu = 231 Mrd. €!



INVESTITIONSRÜCKSTAND

Hochrechnungen für Städte, Gemeinden + Landkreise

Angaben in Mrd. Euro

Feuerwehr

IT

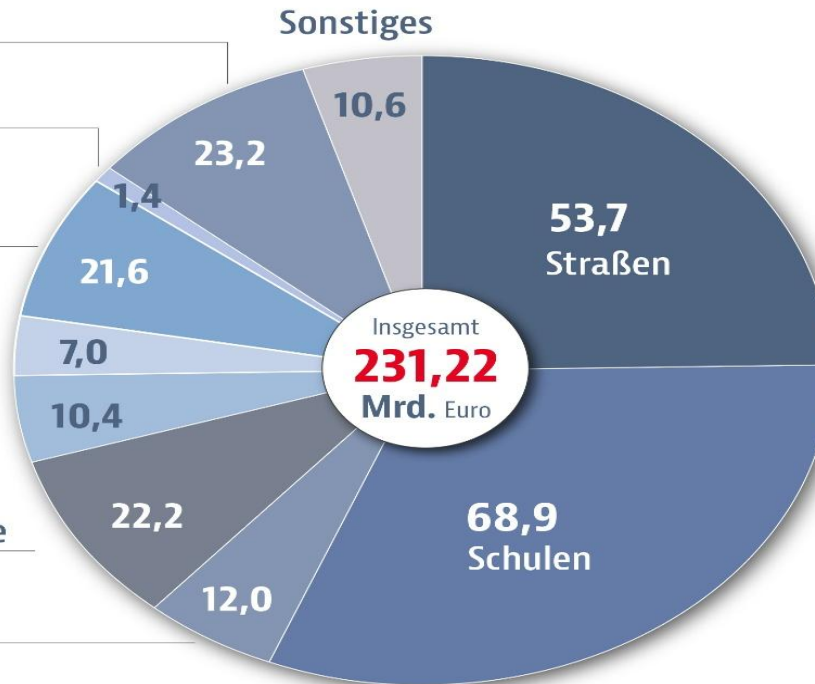
Sport

Kultur

Wasser

Verwaltungsgebäude

Kinderbetreuung



Quelle: KfW-Kommunalpanel 2026;
Grafik DStGB 2026



► A. II. Sonderpaket Infrastruktur: 100 Mrd. € erhalten Länder + Kommunen



1. Davon an Saarland: 1,2 Mrd. € / s. Spiesen-Elversberg: 6,6 Mio. € für 12 Jahre!

2. Politiker: „*Bagger müssen schnell rollen + es muss schnell vergeben werden!*“

3. **Direktaufträge** = Kein Vergabeverfahren: Großer Länderflickenteppich / Bsp.:

- Saarland bis **100.000 €**; Hessen: Bau bis **750.000 €/Los**; NRW-Kommunen bis **EU-Schwelle**

► A. III. Gute Planung, Struktur + Regeln sind bei jeder Beschaffung nötig!



Regeln, Struktur + klare LB sind auch bei **Direktaufträgen** nötig, s. § 14 UVgO

- Grundsätze d. **Wirtschaftlichkeit + Sparsamkeit** wahren / „**Soll**“-**Wechsel** von Unternehmen
- **Direktaufträge**: Pool geeigneter Bieter schaffen / Dokumentation = Auftragswertschätzung (s. Internet), Gründe für Wahl d. wirtschaftlichsten Bieters, Wirtschaftlichkeit vor Rotation!



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

► A. IV. Kernpunkte Vergabebeschieunigungsgesetz (VBG): Seit 1. Juli 2026

- Direktaufträge bis 50.000 € (Bund) möglich / Kommunen anders, s. Saarland bis 100.000 €
- Wettbewerbsregister-G (WRegG) + VergStatVO: Geltung erst ab einem Wert von 50.000 €
- Losgrundsatz, § 97 IVa GWB / Ausnahme: Wirtschaftliche, technische (zeitliche?) Gründe
- Baufaufträge = Verträge über...sowohl die Planung als auch die Ausführung, § 103 III GWB



► A. IV. Kernpunkte Vergabebeschleunigungsgesetz (VBG): Seit 1. Juli 2026

- Leistungsbeschreibung, § 121 GWB: Kein „erschöpfend“: Mehr funktionale LB (s. Schule)
- Eignungsnachweis, § 122 III GWB + Ausschlussprüfung, § 123 f. GWB: Eigenerklärungen!
- Eignungskriterien: Elektr. Verweis auf VU in Bekanntmachung erlaubt, § 122 IV S. 3 GWB

2. **Neue VOB/A, 2. + 3. Abschnitt = BAnZ, 24.8.2026 B6 = Anpassung an das VBG**

► A. V. Neu: Eine EU-Vergabeverordnung(E), 9.9.2026, statt 3 EU-Richtlinien



1. **Public Procurement Act:** Anwendbarkeit 2 Jahre nach Inkrafttreten / Kern =
2. Buy European / Digitales Interoperabilitätsnetz / Umwelt stärker als Pflicht
3. Weitere Inhalte des EU-Vergabeverordnungs-Entwurfs:
 - Regelverfahren: Offenes Verfahren (mit/ohne Verhandlung), Dynamisches Verfahren
 - Qualität mindestens 30% in Wertung / RV mit einem AN bis 3 Jahre / Losgebot bleibt



► A. VI. UVgO-E / Föderale Modernisierungsagenda, 4.12.2025: Kerninhalte

1. Einfachere UVgO: Entwurf Juni 2026 (24 Normen) / Bis Ende 2026 **Finalfassung**

- Neu: Öff. Verhandlungsvergabe, 2 Jahre keine Eignungsnachweise bei Vergleichbarkeit
- Frage: Werden die Länder + Kommunen die „neue UVgO“ auch für sich übernehmen?

2. Weitere Beschlüsse der **Föderalen Modernisierungsagenda** zum Vergaberecht:

- **Direktaufträge**: Deutlich-einheitliche Werterhöhung für Liefer-, Dienst-, Bauleistungen
- Bund + Länder streben bis 31.12.2027 **Angleichung** der VOB/A an die VgV und UVgO an!



► A. VI. UVgO-E / Föderale Modernisierungsagenda, 4.12.2025: Kerninhalte

- EU-Vergaben: **Nachträgliche Erweiterung Bezugsberechtigter v. Rahmenvereinbarungen**
- **Gemeinsames Vergabegesetzbuch in Oberschwelle** soll bis 31.12.2026 geprüft werden
- Zeitnah-deutliche **Anhebung d. EU-Schwellen** für Bau-, Liefer-, Dienstleistungsvergaben

► B. OLG Düsseldorf, 2.9.2026 = Produktangabe ohne „oder gleichwertig“: Ausnahme = i-pad-Vergaben für Schulen nur mit konkreten Gründen



- Rein technische Kompatibilität: 665 Apple-Schul-Tablets bei 2800 vorhandenen i-pads
= Konkrete Gründe sind zu dokumentieren, OLG Düsseldorf, 2.9.2026, VII-Verg 38/25
- AG-Gründe: Schüler/innen + Lehrkräfte haben Apple; technisch-wirtschaftliche Gründe;
Andere Tablets erzeugen „erhebliche Mehrkosten/-aufwand“
- OLG: Mit Produktangabe gekoppelte Wettbewerbsbegrenzung bedingt enge Auslegung!
- OLG: Konkrete Angabe v. Mehrkosten etc. nötig: Reine Pauschalverweise reichen nicht



► C. I. Rechtsdienstleistungsgesetz: Ein RDG-Ziel ist Verbraucherschutz!

1. RDG regelt, **wer** „außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“ erbringen darf
2. Die Definition für die „Rechtsdienstleistungen“ findet sich in § 2 Abs. 1 RDG:
„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“. (Unabhängig, ob einfach oder schwer)
3. § 3 RDG: „Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen“
„Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist unzulässig, soweit sie nicht erlaubt wird“ / Regel: Nur Volljuristen erlaubt = Schutz vor falschem Rat!



► C. II. Verstoß gegen RDG hat viele Negativfolgen für Planer + ggf. für AG

1. RDG-Verstoß kann viele Negativfolgen für Architekten + Ingenieure bedeuten:

- Rechtsstreit, den oft (Fach)Rechtsanwälte anstrengen / Berufsgerichtliche Sanktionen
- Nichtigkeit des geschlossenen Vertrags (s. § 134 BGB i. v. m. § 3 RDG)
- Kein Zahlungsanspruch d. Planers gegen AG / Schadensersatz bei fehlerhafter Beratung
- Kein Versicherungsschutz für Architekten/Ingenieure = Rechtsberatung ist nicht gedeckt

2. Auftraggeber müssen sich ggf. Mitverschulden anrechnen lassen (§ 254 BGB)

- Bsp.: Schadensursache hat **AG mitverursacht**: Bewusste Beauftragung d. Rechtsberatung



► C. III. Planer-Tätigkeit hat oft Rechtsbezug: Nicht alles ist verboten!

1. Aber: HOAI-LP 6 (Vorbereitung d. Vergabe) + LP 7 (Mitwirkung bei d. Vergabe):

2. s. insoweit auch § 5 Abs. 1 S. 1 RDG über erlaubte Rechtsdienstleistungen!

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs-/Tätigkeitsbild gehören“ (s. § 650p BGB + ArchG)

- **§ 650p BGB**: Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen = *Erforderliche Leistungen zum Erreichen d. vereinbarten Planungs- + Überwachungsziele*



► C. IV. RDG-Verstöße: Was sagt die Rechtsprechung? / Der Einzelfall gilt!

RDG-Verstöße = Keine Nebenleistung (§ 5 RDG) des Planers + unzulässig waren:

- BGH, 9.11.2023, VII ZR 190/22: Fertigung (fehlerhafter) Vertrags-Skonto-Klausel für AG
- LG Gießen, 21.3.2025, 3 O 95/25: Umfängliche VgV-EU-Vergabe zur Sanierung v. Denkmal
- LG Osnabrück, 11.9.2025, 10 O 2216/25: Fertigen TÜ-Vertragsentwurf für Rathausneubau



► C. IV. RDG-Verstöße: Was sagt die Rechtsprechung? / Der Einzelfall gilt!

RDG-Verstöße = Keine Nebenleistung (§ 5 RDG) des Planers + unzulässig waren:

- LG Gießen, 12.1.2025, 6 O 41/21: Durchführung eines rechtssicheren Vergabeverfahrens
- OLG Nürnberg, 30.7.2026, 3 U 313/26: U. a. Prüfung Vergabeart, Losaufteilung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Bieterfragen + Rügen, Nachforderung + Aufklärung, Ausschluss
- LG Mainz, 11.8.2026, 12 HK O 52/25: Verfahrensart, Losaufteilung, Eignungs-/Zuschlagskriterien, Angebote formal + auf Eignung (Nachforderungen) prüfen, Verträge erstellen

► C. V. Keine RDG-Verstöße (Einzelfall gilt): Was sagt die Rechtsprechung?

1. OLG Naumburg, 18.6.2026, 9 U 8/26 = Zulässige Planer-“Vergabebegleitung“!

- Autobahn GmbH durfte ihre EU-Vergabe auch für nichtanwaltliche Dienstleister öffnen!
- Dienstleistungen waren überwiegend administrativ: Keine Rechtsdienste i. S. d. § 2 RDG
- Falls im Einzelfall Rechtsdienstleistung erfasst war, war sie zulässige Nebenleistung
- Eine verfassungsrechtliche (Art. 12 GG: Berufsfreiheit) Auslegung des RDG ist geboten!

2. OLG Düsseldorf, 25.5.2022, Verg 33/21: Zulässige Planer-“Nebenleistungen!“

- Vergabeart, Eignung, Nachforderung = Zulässige Nebenleistungen bei Standardvergaben

► D. Fazit, Forderungen und Feststellungen zum Vergaberecht 2026/2027

I. Föderale Modernisierungsagenda umsetzen / Konkrete Gründe dokumentieren

II. Rechtsdienste von Planern sind nur als Annex-Nebenleistungen erlaubt

III. Zentrale Vergabesäulen gelten auch bei Beschaffungen ohne Vergaberecht

Wettbewerb Transparenz Wirtschaftlichkeit Gleichbehandlung Mittelstandsschutz



Die Beachtung der Vergabegrundsätze, eine klare LB und die Eignung der Bieter sind die Basis für alle öffentlichen Beschaffungen und für das Vertrauen in öffentliches Handeln!



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Norbert Portz, Leiter Vergabedezernat, Deutscher Städte- und Gemeindebund a. D.;
Ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer Bund

norbert.portz@t-online.de

